



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

44. Jahrgang

Erscheinungstag: 05.12.2018

Nr. 14

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 122	Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
Seite 123	FP 108, Bereich im Neukircher Feld; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 125	Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 130	Bebauungsplan Nr. 163, Gebiet Im Neukircher Feld; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum **01.03.2019** entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 29 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Friedhof in Neukirchen-Vluyn sind folgende Grabstätten ungepflegt:

Friedhof Neukirchen

<u>Reihengrab:</u>	Feld 25,	Nr. 189
	Feld 22,	Nr. 181
<u>Urnenwahlgrab:</u>	Feld 4,	Nr. 125
<u>Urnenreihengrab:</u>	Feld 11,	Nr. 370

Friedhof Vluyn

<u>Wahlgrab:</u>	Feld 21	82-83
<u>Reihengrab:</u>	Feld 28,	Nr. 88
	Feld 29,	Nr. 16
		Nr. 17
		Nr. 47
	Feld 36	Nr. 10

Neukirchen-Vluyn, den 20.11.2018

Harald Lenßen
Bürgermeister

**FP 108, Bereich Im Neukircher Feld;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die Entwicklung und Vermarktung der vier Wohnquartiere auf dem Niederberg-Gelände ist bisher äußerst positiv verlaufen. Daher möchten die RAG Montan Immobilien und die Stadt Neukirchen-Vluyn diese positive Entwicklung fortsetzen und insbesondere der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gerecht werden. Aus diesem Grund soll nun ein weiteres Wohnquartier mit einem großzügigen Grünzug zwischen dem Niederberg-Gelände und dem westlichen Ortsrand von Neukirchen geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches mit dem Ziel geändert, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellten Grundstücke des Plangebietes in Wohnbauflächen umzuwandeln.

Das Plangebiet liegt nördlich der Niederrheinallee und östlich des kleinen Hugengrabens sowie südlich und westlich der Jahn- bzw. der Vietenstraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstücke 1348, 1351, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 3734 sowie Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstücke 113 und 280. Seine Größe beträgt 52.524 m².

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen getätigt werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

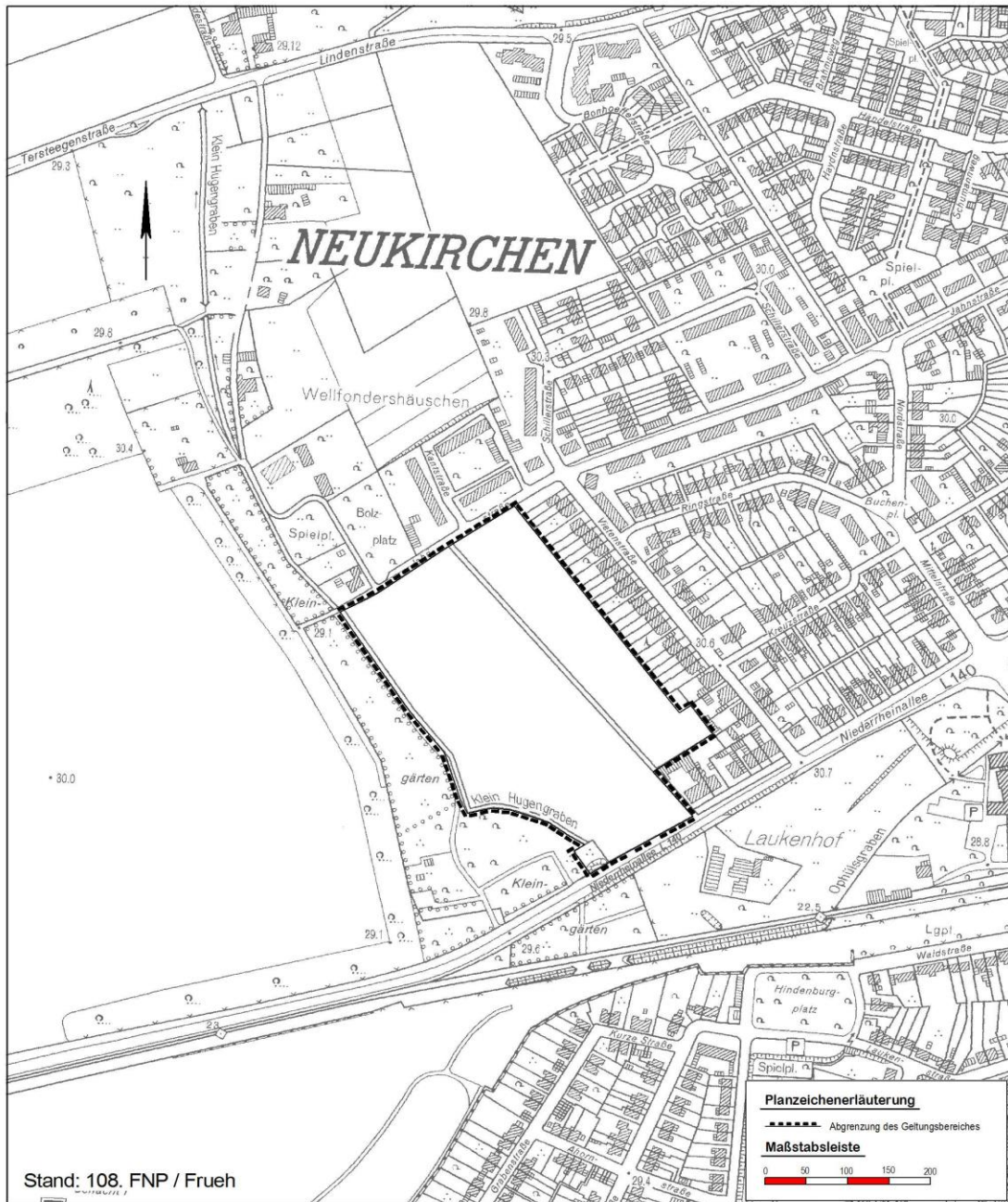
Neukirchen-Vluyn, den 03.12.2018

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
108. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Im Neukircher Feld
Stadt Neukirchen-Vluyn



**Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 dient der Bündelung der bisherigen Änderungen im Geltungsbereich des Plangebietes sowie der grundsätzlichen planungsrechtlichen Neuorientierung des Dorfkerns Neukirchens im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes. So beinhaltet die Überplanung zum einen die neuen Ziele der Ortskernentwicklung und zum anderen das aktuell gültige Planungsrecht.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 19.12.2018 bis 28.01.2019

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

1. Umweltbericht

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist recht groß und durchgängig in Art und Maß unterschiedlich bebaut. Aufgrund dessen wird gerade im Ortskern kaum eine Zunahme von Bebauung, Versiegelung oder Nutzungserhöhung erwartet, durch die es zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen kann. Positiv ist zu bewerten, dass der Blockinnenbereich der Mandelstraße/Lindenstraße von Bebauung freigehalten bleibt.
Tiere und Pflanzen	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist recht groß und durchgängig in Art und Maß unterschiedlich bebaut. Aufgrund dessen wird in diesem speziellen Fall die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Ebene des Bauordnungsrechtes verlagert und es soll im Rahmen des jeweiligen Einzelvorhabens eine objektbezogene Prüfung durchgeführt werden. Eine ausführliche Aussage zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, kann an dieser Stelle dadurch nicht getroffen werden. Generell werden zunächst keine Auswirkungen erwartet, da sich durch die Bebauungsplanänderung keine großflächigen Änderungen im Gebiet ergeben.
Klima und Luft	Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erwartet, da es durch die Änderung des Bebauungsplans gar nicht bis kaum zu einer Zunahme der Bebauung, Versiegelung oder Nutzungserhöhung kommt. Um einen Beitrag zu gesundem Stadtklima zu leisten, wurden Hinterlandbebauungen im Geltungsbereich zum Teil ausgeschlossen.

Boden und Wasser	Die Auswirkungen werden als gering eingestuft, da das Gebiet vollständig bebaut ist und sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser in der Regel nur durch kleinere nachträgliche Baumaßnahmen (z.B. Anbauten) ergeben. Hinterhöfe und Zufahrten sind mittlerweile größtenteils versiegelt, sodass auch hier kaum Neuversiegelung zu erwarten sind. Diese hätten Auswirkung auf die örtliche Versickerung von Niederschlagswasser und somit auf den Wasserhaushalt. Im Geltungsbereich befinden sich keine Wasserflächen, zu denen Auswirkungen zu erwarten wären.
Landschaft	Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.
Kultur- und Sachgüter	Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

2. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Mensch	Einzelhandelsverband Niederrhein e.V.: Es müsse das gemeinsame Ziel sein, das Dorf für Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen gleichermaßen attraktiver zu machen. Niederrhein Industrie und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve: Es wird die Ausweisung als Mischgebiet empfohlen. Die Gleichwertigkeit von Wohnen und Gewerbe wäre über entsprechende Festsetzungen zu gewährleisten. Kreis Wesel - Der Landrat: Die Ausweisung als Urbanes Gebiet würde die zulässige Schallimmission erhöhen und sei mit dem Bestandsschutz der Bewohner nicht vereinbar. Auf die Ausweisung als Kerngebiet solle aus Gründen der Rechtssicherheit verzichtet werden. Amt 23 Wirtschaftsförderung: Es werde die Umwandlung in ein Mischgebiet befürwortet. Durch die Erdgeschosswohnnutzung biete sich für die aktuellen Eigentümer die Möglichkeit den Leerstand selbst zu nutzen.

Tiere und Pflanzen	Kreis Wesel - Der Landrat: Im vorliegen Fall (Sanierungsgebiet) seien kaum bzw. geringfügige Änderungen zu erwarten. Amt 60.4.Grünflächenamt: Es solle eine Bestandskartierung und Bewertung des Baumbestandes erfolgen und eine Nachpflanzverpflichtung festgesetzt werden.
Kultur- und Sachgüter	Landschaftsverband Rheinland: Im Geltungsbereich liegt das geschützte Baudenkmal Evangelische Kirche. Es wird empfohlen die Umgrenzung der Gesamtanlage des Denkmals zu erweitern. Wegen der hohen Erwartung auf erhaltende archäologische Befunde sei sicherzustellen, dass eine baubegleitende archäologische Untersuchung erfolgt.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema /Inhalt
Mensch	Es sollen die jetzigen Ladenlokale erhalten bleiben, damit der Einzelhandel sich entwickeln könne. Es solle maximal viel Gewerbe in der Hochstraße erhalten bleiben. Die Gemeinde solle Ladenlokale anmieten und in die Länden investieren. Es solle der Anteil für Wohnen und Gewerbe festgelegt werden und erst Gewerbe angesiedelt werden, bevor Flächen für das Wohnen freigegeben werden. Es solle sich nach Geschäftsaufgabe wieder Gewerbe ansiedeln müssen. Dies sei durch eine Regelung festzuschreiben. Der Autoverkehr solle für die Markttage gesperrt werden. Die Verschönerung der Hochstraße solle über der Stellplatzplanung stehen.
Tiere und Pflanzen	Viele der gefällten Bäume sollten ersetzt werden.
Boden und Wasser	Es wurde der Hinweis auf Stellplatzmindestbreiten gegeben. Dies betrifft im weiteren Sinne das Thema Bodenversiegelung, welches Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hätte.

4. Fachbeiträge und Gutachten liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 03.12.2018

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

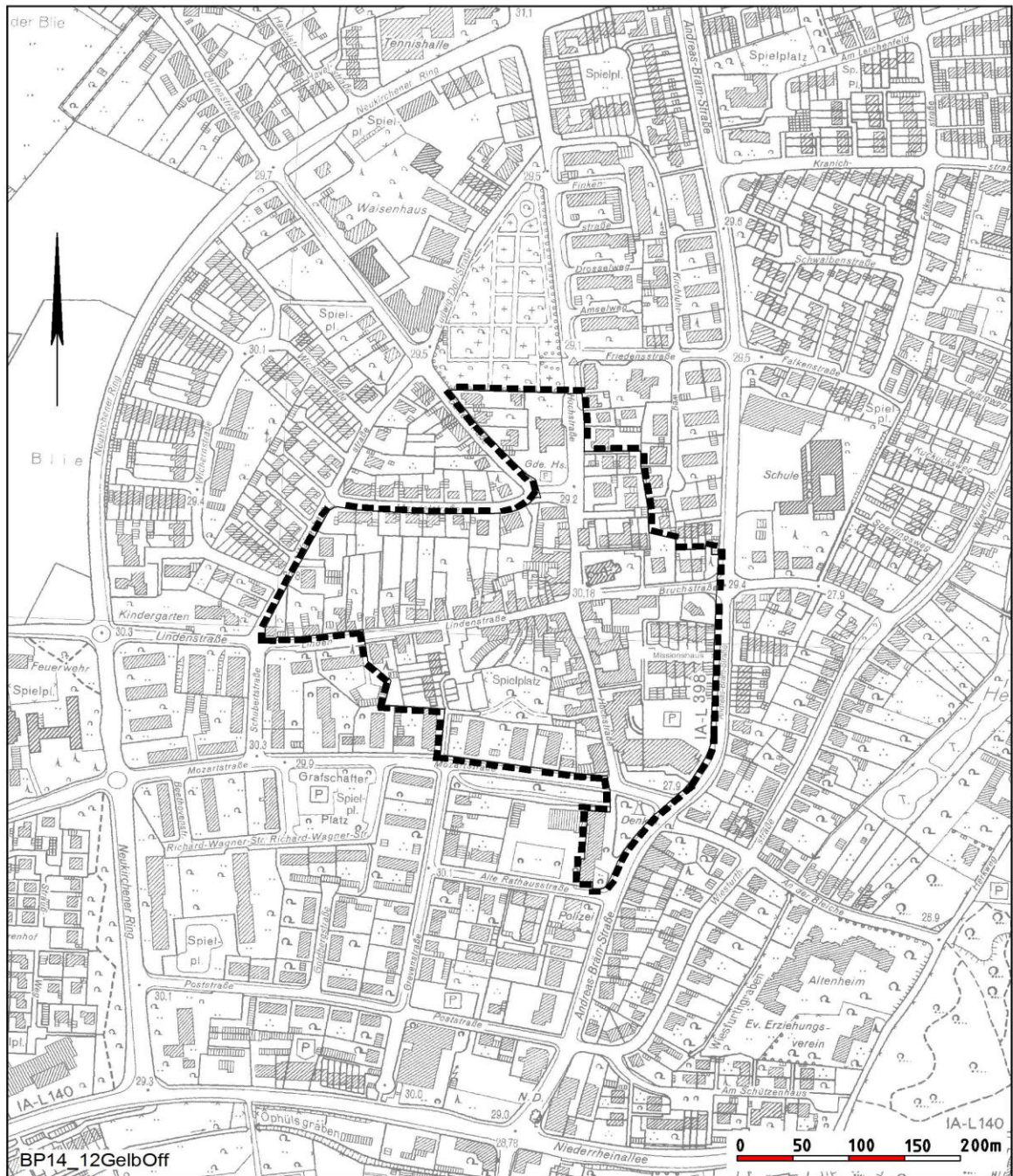
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung

Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Bebauungsplan Nr. 163, Gebiet Im Neukircher Feld;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Aufgrund der hohen Nachfrage, die bei der Entwicklung und Vermarktung der Wohnquartiere I bis IV im Gebiet Niederberg aufkam, soll ein weiteres Wohnquartier zwischen dem westlichen Ortsrand von Neukirchen und dem Bereich Niederberg geschaffen werden. Die Bebauung soll in Anlehnung an die existierenden Wohngebiete Niederberg I bis IV erfolgen und in Kooperation zwischen der Stadt Neukirchen-Vluyn und der RAG Montan Immobilien entwickelt werden.

In einem parallelen Bauleitplanverfahren wird die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung verfolgt. Zur Schaffung eines verbindlichen Planungsrechts zwecks Realisierung des Vorhabens und Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet liegt nördlich der Niederrheinallee und östlich des kleinen Hugengrabens sowie südlich und westlich der Jahn- bzw. der Vietenstraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstücke 1348, 1351, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 3734 sowie Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstücke 113 und 280. Seine Größe beträgt 52.524 m².

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen getätigt werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 03.12.2018

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 163

Gebiet Im Neukircher Feld

Stadt Neukirchen-Vluyn

